

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1432/94-86

Bearbeiter  
Dr. Schilk

63 57 11  
DW 2520

18. Nov. 1986

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Die Gliederung des Landes in Gemeinden (Art. 116 Abs. 1 B-VG) fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers als Gemeinderechtsgesetzgeber (Art. 115 Abs. 2 erster Satz B-VG). Der niederösterreichische Landesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden (LGBl. 1030-0) erlassen.

Auf Grund des zitierten Gesetzes bestimmen sich die Gemeindegrenzen nach dem Stand am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d.i. der 30. November 1978). Künftige Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut können nur durch Landesgesetz erfolgen. Mit Landesgesetz LGBl. 1030-9, erfolgte eine Änderung des Gebietes der Stadt St. Pölten.

Nunmehr sollen Grundstücke durch die Stadt St. Pölten bzw. an die Stadt St. Pölten sowie an die Stadt Waidhofen an der Ybbs abgetreten werden.

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 bedürfen die vorgesehenen Änderungen in den Grenzen der Gemeinden der Zustimmung der Bundesregierung.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich sind damit nicht verbunden.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 3, 4 und 5)

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung war im Zuge der agrarischen Zusammenlegungsverfahren Ossarn (Gemeinde Herzogenburg), Hain (Gemeinde Obritzberg-

Rust) und Ober-Grafendorf II (Gemeinde Ober-Grafendorf) eine Änderung der Besitzgrenzen notwendig. Es ist wünschenswert, daß die Gemeindegrenzen mit neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat den Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet. Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen.

Zu Z. 2 (§ 6)

Die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Marktgemeinde Seitenstetten verläuft derzeit in der Längsachse des Zweifamilienhauses Seitenstetten Nr. 305. Diese Grenze stellt auch die Grenze der Gerichts- und Verwaltungsbezirke dar.

Zur Bereinigung dieses unbefriedigenden Zustandes bietet sich als neue Grenze in diesem Bereich (also zwischen den Katastralgemeinden Seitenstetten Dorf und St. Georgen in der Klaus) die östliche Grenze der Landstraße 6196, Gdst.Nr. 3417/2, KG Seitenstetten Dorf an.

Das bewirkt, daß die Grundstücke 2367/8, 2367/9, 2367/10, 2367/11, 3417/4 sowie bei der südlichen Einmündung der Lds.Str. 6196 in die Lds.Hauptstraße 88 das Grundstück 2377/2, alle KG Seitenstetten Dorf, in die KG St. Georgen in der Klaus übertragen werden.

Insgesamt sollen Grundstücke im Ausmaß von 2.127 m<sup>2</sup> an die Stadt Waidhofen an der Ybbs abgetreten werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemein-

den geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter